
STADT WIRGES



**BEBAUUNGSPLAN
„GRÜNE HÖFE“**

-TEXTFESTSETZUNGEN-

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang
Moritz Strang, M.Sc.



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Verfahren:

Vorabstimmung

Projekt:

Stadt Wirges
Bebauungsplan „Grüne Höfe“
Textfestsetzungen

Stand:

09.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	5
1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)	5
1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA).....	5
1.2 Zulässigkeitskatalog.....	5
2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 Bau NVO)	5
2.1 Grundfläche	5
2.2 Zahl der Vollgeschosse	6
2.3 Höhe baulicher Anlagen	6
3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)	7
3.1 Bauweise	7
4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO).....	7
4.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO	7
4.2 Stellplätze	7
4.3 Garagen.....	7
5 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)	7
6 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)	7
6.1 Private Verkehrsflächen	7
7 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB).....	8
7.1 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grüne Höfe“	8
8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) sowie zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB).....	8
8.1 Wasserdurchlässige Befestigung von Verkehrs- und Stellplatzflächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).....	8
8.2 Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).....	9
9 Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB und § 21a Bau NVO).....	9
10 Bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB).....	9
B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)	9
1 Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 BauGB).....	9
2 Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO).....	9

C. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften.....	10
D. Anhang.....	12
1 Pflanzliste	12
Ausfertigungsbestätigung	14

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO fest.

1.2 Zulässigkeitskatalog

Es gilt folgender Zulässigkeitskatalog:

1. Allgemein zulässig sind:

- 1.1 Wohngebäude,
- 1.2 die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- 1.3 Anlagen für kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3 Unzulässig sind:

- 3.1 Anlagen für Verwaltungen,
- 3.2 Gartenbaubetriebe,
- 3.3 Tankstellen,
- 3.4 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 3.5 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (siehe Ziffer 3, Nr. 3.4).
- 3.6 Ferienwohnungen i.S. des § 4 (3) Nr. 2 BauNVO und § 13a BauNVO.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

2.1 Grundfläche

Als Obergrenze für bauliche Anlagen und Einrichtungen (= Hauptanlagen, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO, Garagen und Stellplätze einschließlich ihren Zufahrten, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) ist im Bebauungsplan eine Grundfläche von GR = 5.125 m² festgesetzt.

Die Grundfläche einzelner baulicher Anlagen und Einrichtungen sind i.S. des § 19 (4) Satz 3 BauNVO nicht auf die GRZ anzurechnen, sofern diese wie folgt ausgeführt werden:

- Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO, die dauerhaft mit einer flächendeckenden Dachbegrünung begrünt werden sowie
- unterirdisch erstellte bauliche Anlagen, die dauerhaft flächendeckend begrünt werden.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse ist mit $Z = III$ festgesetzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

(1) Begriffsdefinitionen

Zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen gelten folgende Definitionen:

Die **Firsthöhe (FH)** ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier Ernst-Koch-Straße) bis Oberkante First.

Die **Traufhöhe (TH)** ist als das Abstandsmaß von der Oberkante der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier Ernst-Koch-Straße) und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.

Die **Gebäudehöhe (GH)** ist das Abstandsmaß zwischen der Oberkante der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier Ernst-Koch-Straße) und dem höchsten Punkt des Gebäudes, der wie folgt zu ermitteln ist:

- Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut oder
- bis zum oberen Abschluss der straßenseitigen Wand (Attika).

Ausgangspunkt für die Bestimmung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der an das jeweilige Grundstück angrenzenden Straßengrenze gemäß Eintrag in der Planurkunde.

(2) Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen ist wie folgt festgesetzt:

- Firsthöhe FH = 13 m
- Traufhöhe TH = 9 m
- Gebäudehöhe GH = 12 m

(3) Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen

Eine Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen ist wie folgt zulässig:

- Bei der Herstellung von PV-Anlagen auf Dachflächen darf die in der Planurkunde festgesetzte höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen um höchstens 1 Meter überschritten werden.
- Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen durch notwendige technische Bauwerke ohne Aufenthaltsräume (z.B. Aufzugsüberfahrt, Dachausstiege u.ä.) auf höchstens 5 % der Grundfläche des jeweiligen Wohngebäudes ist bis zu einer Höhe von 3 m ausnahmsweise zulässig, sofern diese einen Mindestabstand von 0,5 m zur Gebäudekante des darunterliegenden Geschosses einhalten.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Die Bauweise gemäß § 22 BauNVO ist durch Einschrieb in die Planurkunde festgesetzt.

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)

4.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) und (2) BauNVO sind auf den privaten Baugrundstücken lediglich in einer Tiefe von 1 m – gemessen senkrecht von der straßenseitigen Gebäudekante zur angrenzenden Straßengrenze der öffentlichen Verkehrsfläche (hier Ernst-Koch-Straße) - unzulässig.

Hiervon ausgenommen sind lediglich Einfriedungen und Stützmauern. Diese dürfen unmittelbar an die an das jeweilige Grundstück angrenzende Straßengrenze unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans und ansonsten gemäß den landesrechtlichen Vorgaben (Landesbauordnung und Nachbarrecht Rheinland-Pfalz) errichtet werden.

4.2 Stellplätze

Stellplätze und Carports (= überdachte Stellplätze) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den festgesetzten Flächen für die privaten Gemeinschafts-Stellplatzflächen zulässig (siehe Textfestsetzung A9).

4.3 Garagen

Garagen sind nur in Form von Garagengeschossen in den Erdgeschossen zulässig.

5 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist mit WE = 15 festgesetzt.

6 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

6.1 Private Verkehrsflächen

Die festgesetzte private Verkehrsfläche (=siehe Planeinschrieb „PV“) dient ausschließlich der innergebietslichen Erschließung der im Bebauungsplan gelegenen Grundstücke.

Nutzungsberechtigte der privaten Verkehrsfläche sind der Anliegerverkehr einschließlich des Fußgänger- und Radverkehrs, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung sowie Rettungsfahrzeuge.

7 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

7.1 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grüne Höfe“

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grüne Höfe“ dient der Unterbringung von gebietsbezogenen Spiel-, Kommunikations-, Aufenthalts- und Erholungsgrünflächen für alle Altersgruppen.

Zulässig sind

- befestigte Wege,
- untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Hinweisschilder, Abstellplätze für Fahrräder, Freisitze, Spielgeräte (z.B. Barren, Reck, Balancierbalken, Kletterelemente u.a.),
- Spielflächen,
- Aufschüttungen oder Abgrabungen,
- Einfriedungen in Form von Strauchhecken und/ oder durchsichtigen Zäunen mit einer höchstzulässigen Höhe von 1,2 m gemessen von der jeweiligen angrenzenden natürlichen Geländeoberfläche und der Oberkante der Einfriedung.

Innerhalb der Fläche ist eine parkartige Gehölz-/ Offenlandstruktur herzustellen.

Es sind mindestens 6 einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18/20 cm und einer Stammhöhe von mindestens 1,8 m gemäß der im Anhang angeführten Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen.

Auf 20% der Grünfläche sind flächendeckend Gruppen von einheimischen Sträuchern und Heistern (mindestens 3 Gehölze je m²) gemäß der im Anhang angeführten Pflanzliste zu pflanzen.

Die Bäume und Sträucher sind auf Dauer fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind gleichartig und in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die Offenlandflächen sind mit einer kräuterreichen Rasen-/ Wildstaudenmischung anzusäen. Die Flächen sind extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Reine Schotter-, Kies-, Stein- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind unzulässig.

8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) sowie zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

8.1 Wasserdurchlässige Befestigung von Verkehrs- und Stellplatzflächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Stellplätze sowie die innerhalb der privaten Grünfläche liegenden Flächen für Wege, Kommunikations- und Aufenthaltszwecke und Freisitze sollen dauerhaft mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässigem Pflaster und vergleichbaren Materialien befestigt werden.

8.2 Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der in der Planurkunde festgesetzten Flächen für Stellplätze sind mindestens 8 einheimische Bäume II. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm und einer Stammhöhe von mindestens 1,8 m gemäß der im Anhang angeführten Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen.

Die Bäume sind auf Dauer fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind gleichartig und in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die Pflanzung hat spätestens nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen zu erfolgen.

Es sollen Pflanzen gemäß der im Anhang angeführten Pflanzliste verwendet werden.

Soweit erforderlich sind Schutzzäune, Wurzelschutzmaßnahmen, Stammschutz und Bodenverdichtungsschutz anzuwenden.

9 Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB und § 21a BauNVO)

Die in der Planurkunde festgesetzten privaten Gemeinschafts-Stellplatzflächen (siehe Planeinschrieb „GSt“) dienen ausschließlich der Unterbringung des anliegerbezogenen ruhenden Verkehrs und sind dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

10 Bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude (= Definition gemäß Solarinstallations-Eignungsflächen i.S. des § 3 Nr. 11 Landes-Solargesetz – LSolarG vom 30.09.2021) zu mindestens 30 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 (6) LBAUO)

1 Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 BauGB)

Dachform und -neigung

Für Hauptgebäude ist eine Dachneigung $\leq 25^\circ$ zulässig.

2 Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen auf bzw. an den Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke sind nur als Strauchhecke und/ oder durchsichtiger Zaun (wie etwa Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun, Latten- und Pfahlzaun u.ä.) zulässig. Vollflächige Einfriedungen aus Holz, Plastik oder Mauerwerk sind unzulässig.

Die Höhe von baulichen Einfriedungen ist wie folgt geregelt:

1. An der unmittelbar an die öffentliche, anbaufähige Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze (= vordere Grundstücksgrenze) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von höchstens 1,5 m zulässig.
2. An den „sonstigen“ Grundstücksgrenzen ist eine Höhe von höchstens 2 m zulässig.

Maßbezugspunkt für die Bestimmung der Höhe von Einfriedungen an der Grundstücksseite entlang der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist die geltende Höhe der an das Grundstück angrenzenden Straßengrenze.

Für die straßenabgewandt liegenden Grundstücksseiten gilt als unterer Maßbezugspunkt die Oberkante der angrenzenden Geländeoberfläche gemäß § 2 (6) LBauO Rheinland-Pfalz.

C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Straßengestaltung

Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) anzuwenden.

2. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

VS 1: Schutz des Oberbodens

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der unbelastete Oberboden abzuschieben und in Erdmieten bzw. auf verdichteten Flächen bis zum teilweisen Einbau zu lagern.

VS 2: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

VS 3: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung der baulichen Anlage verwendet werden, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen zu vermeiden.

3. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: www.beuth.de).

4. Archäologie

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon 0261/ 6675-3000 oder per Mail an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) zu melden. Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch

zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) anzuzeigen.

5. Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) zu berücksichtigen.

Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

6. Geologiedatengesetz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

7. Schutz von Pflanzenbeständen

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

8. Rodung von Pflanzbeständen

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

9. Herstellung von Pflanzungen

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

10. Baulärm

Auf eine schwingungstechnische Überwachung der Arbeiten gemäß den einschlägigen Regelwerken wie z.B. VDI-Richtlinie 2057 – Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen, DIN 45669 „Messung von Schwingungsmissionen – Schwingungsmesser, DIN 4150 – Teil 3 Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen, LAI-Hinweise Erschütterungsmissionen), die eine ordnungsgemäße Bauphase gewährleisten sollen, wird hingewiesen.

Zur Steuerung etwaiger Beeinträchtigungen durch den möglichen Baustellenlärm wird auf die geltenden Vorschriften wie etwa die 15. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) u.a. verwiesen.

11. Regelwerke

Die angeführten Regelwerke werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

D. ANHANG

1 Pflanzliste

A Pflanzliste heimischer Gehölzarten

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria

Liste Regionaler Obstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

<u>Äpfel</u>	Roter Trierer Weinapfel
Bittenfelder Sämling	Schöner aus Boskopp
Börtlinger Weinapfel	Schöner aus Herrnhut
Bolken	Schöner aus Willshire (Weiße Wachsrenette)
Brauner Matapfel	Triumph aus Luxemburg
Bretlacher	Tulpenapfel
Charlamowsky	Weißer Winterglockenapfel
Coulons renette	Wohlschmecker aus Vierlanden
Cox Orange	Zuccalmaglios Renette
Danziger Kantapfel	Rheinischer Krummstiel
Doppelter Prinzenapfel	Topas
Dülmener Rosenapfel	<u>Quitten (Apfelquitte)</u>
Eifeler Rambur	Konstantinopler Quitte auf Weißdorn
Erbachhofer Mostapfel	Konstantinopler Quitte auf Vogelbeere

Freudenberger Nützerling	Konstantinopler Quitte auf Quitte-A
Galloway Pepping	<u>Birnen</u>
Geflammtter Kardinal	Gute Luise
Gelber Edelapfel	Köstliche aus Charneux
Gewürztulken	Conference
Goldparmäne	Gellerts Butterbirne
Grahams Jubiläumsapfel	Madame Verté
Graue Herbstrenette	Frühe aus Trévoux
Gravensteiner	Thomasbirne (Mostbirne)
Grünapfel	Gollz Birne
Jakob Fischer	Knausbirne
Jakob Lebel	<u>Zwetschgen</u>
James Grieve	Hauszwetsche

Kaiser Wilhelm	Ersinger Frühzwetsche
Klarapfel	Wangenheimer Frühzwetsche
Krügers Dickstiel (= Wollmanns Renette)	Zwetsche Hanita
Luxemburger Renette	Mirabelle von Nancy
Mautapfel (= Riesenbohnapfel)	Quillins Reneklode
Ontario	Ingelbacher Reneklode
Prinz Albrecht von Preußen	Klaus Reneklode
Prinzenapfel	Große Grüne Reneklode
Rheinischer Bohnapfel	<u>Süßkirschen</u>
Rheinischer Winterrambur	Regina
Rhein. (Rotes) Seidenhemdchen	Schneiders späte Knorpelkirsche
Riesenbolken	Büttners rote Knorpelkirsche
Rote Sternenrenette	Große schwarze Knorpelkirsche
Rote Bellefleur	<u>Walnuss Sämling</u>
Roter Boskopp	Walnuss Sämling (2015 aus Nüssen Ritthaler)
Roter Eisenapfel	

Sträucher:

Echte Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	Lonicera xylosteum
Faulbaum	Rhamnus catharticus
Schlehe	Prunus spinosa
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus idaeus
Salweide	Salix caprea
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana
Sanddorn	Hippophae rhamnoides

AUSFERTIGUNGSBESTÄTIGUNG

Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekundet.

Wirges, den _____

(Markus Schlotter, Stadtbürgermeister)